

Beiträge

Beitragsordnung des „SC Altendorf-Ersdorf 1921 e.V.“ gemäß der Vereinsatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

| Mitgliederart | Beitragshöhe |
|---|--------------|
| Kinder, Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren | 75,00 € |
| Erwachsene über 18 Jahren | 85,00 € |
| Familienbeitrag | 120,00 € |
| Inaktives Mitglied | 50,00 € |
| Ehrenmitglied | 0,00 € |
| Aufnahmegebühr | 15,00 € |

4. Weitere Ermäßigungen sind zulässig. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen.
5. Anschriften- und Kontowechsel ist dem Verein, zur Pflege der Mitgliederverwaltung, mitzuteilen.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung enthalten.
7. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Einzugsermächtigung über EDV. Beitragskonto des Vereins ist:

Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e.G.

IBAN: DE17370696275000241018

BIC: GENODED1RBC

8. Die Beiträge werden automatisch durch den Verein am 1. April eines jeden Jahres eingezogen.
9. Bei Mitgliedern, die ab den 1. Juli dem Verein beitreten, wird der Beitrag durch den Verein zum Ersten des Folgemonats eingezogen.
10. Mitglieder, die bisher am Einzugsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. März jeden Jahres auf o.g. Konto.
11. Zur Deckung der Mehrkosten und Beitragsversäumnisse sind zusätzlich 10,00 € zu entrichten. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
12. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
13. Der Vereinsaustritt ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
14. Nach §6 der Vereinssatzung steht dem –ehemaligen- Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
15. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das –ehemalige- Mitglied nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.
16. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren anfallen.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

